

Die Kostenträger überprüfen jeweils die medizinische Notwendigkeit einer stationären Heilbehandlung. Wenn ein Heilverfahren für Patienten beantragt werden soll, muss den Kostenträgern verständlich gemacht werden, dass ambulante Möglichkeiten ausgeschöpft sind und eine stationäre Behandlung unbedingt erforderlich erscheint.

Bei Versicherten, die im Rentenbezug stehen ist die Krankenkasse als Kostenträger zuständig. Wenn die Versicherten berufstätig sind, muss der Antrag für ein stationäres Heilverfahren beim Rentenversicherungsträger gestellt werden.

Der Antrag kann z. B. so aussehen:

Frau/Herr _____, geb.: _____

wohnhaft _____, befindet sich seit _____

in meiner ambulanten/fachärztlichen Diagnostik und Behandlung.

Es wurden folgende Krankheiten diagnostiziert:

1. _____
z. B. Diabetes mellitus, Fettstoffwechselstörung, Magen-Darm-Problematiken...

2. _____

z. B. Erschöpfungssyndrom etc.

3. _____

z. B. orthopädische Beschwerden (Beschreibung des Beschwerdebildes und bereits durchgeführte ambulante Maßnahmen)

Die bisherigen ambulant durchgeführten Therapiemaßnahmen (wie aufgeführt) haben den erwünschten Erfolg nicht gebracht. Um eine weitere Verschlechterung/Chronifizierung/Dekompensation der Krankheit zu vermeiden und um die Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen, halte ich aus ärztlicher/fachärztlicher Sicht eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme für dringend angezeigt.

Ich schlage hierfür die Dr. Franz Dengler Klinik in 76530 Baden-Baden, Klinik für Orthopädie - Innere Medizin - Psychosomatik und stressbedingte Erkrankungen vor, da diese Klinik mir gut bekannt ist und gerade mit ihrem Konzept die Erkrankung des/der Patienten/in dort fachkompetent behandelt werden kann.

Mit der Klinik besteht ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V.

Im Interesse des/der Patienten/in bitte ich um eine Kostenzusage für 3-4 Wochen.

Freundliche Grüße

Unterschrift und Stempel des einweisenden Arztes